



„Keiner wird gefragt,  
wann es ihm recht ist  
Abschied zu nehmen  
von Menschen, Gewohnheiten, sich selbst.  
Irgendwann plötzlich heisst es damit umzugehen,  
ihn Aushalten, anzunehmen diesen Abschied,  
diesen Schmerz des Sterbens,  
dieses Zusammenbrechen,  
um neu aufzubrechen.“

*Margot Bickel*

## Merkblatt für die Hinterbliebenen

Wer befasst sich schon gerne mit dem Tod und seinen Folgen? Vielleicht herrscht deshalb oftmals eine gewisse Ratlosigkeit und Hilflosigkeit bei Angehörigen und Hinterbliebenen, wenn es darum geht, **die nötigen Vorkehrungen für die Bestattung zu treffen**. Nachstehend zeigen wir Ihnen in Stichworten auf, was vor allem im Verkehr mit dem Bestattungsamt der Reihe nach erledigt werden muss.

In Stein am Rhein ist das **Bestattungsamt** zu benachrichtigen, welches in der Folge weitere Amtsstellen benachrichtigt und die erforderlichen Vorkehrungen im Zusammenhang mit der Bestattung trifft. Diese erfolgt frühestens 36 Stunden nach eingetretenem Todesfall.

**Allfällige Wünsche und Weisungen des Verstorbenen sind zu berücksichtigen.** Fehlt eine solche Willensäusserung, gilt der Wunsch der nächsten Angehörigen. Vereinbarungen über Bestattungswünsche können bereits zu Lebzeiten **beim Bestattungsamt deponiert** werden.

### 1. Todesfall

a) **Es ist eine Person zu Hause verstorben:**

Rufen Sie zuerst einen Arzt an. Dieser muss den Tod bestätigen und die ärztliche Todesbescheinigung ausstellen. Erst dann darf die verstorbene Person in eine Aufbahnhalle überführt werden.

b) **Es ist eine Person in einem Spital oder in einem Heim verstorben:**

Das Pflegepersonal verständigt den Arzt und kümmert sich um die Einkleidung und Aufbahrung der verstorbenen Person. Die ärztliche Todesbescheinigung wird in der Regel zusammen mit einer schriftlichen Todesanzeige direkt durch das Bestattungsamt an das zuständige Zivilstandsamt gesandt. Den Angehörigen wird eine Todesanzeige des Spitals/Heims oder die ärztliche Todesbescheinigung ausgehändigt.

c) **Bei einem Unfall oder Suizid:**

Die zuständige, kantonale Polizei muss zugezogen werden.

## 2. Das Bestattungsamt hat folgende Fragen an Sie:

- a) Soll eine **Erdbestattung** oder **Kremation** stattfinden?
- b) Wird eine **Abdankung** in der Friedhofkapelle, in der Kirche oder eventuell einzig eine Grabliturgie auf dem Friedhof gewünscht?
- c) Soll die Beisetzung in einem **Reihengrab, Urnengrab, Gemeinschaftsgrab** stattfinden?  
Wird die Beisetzung im Gemeinschaftsgrab gewünscht, empfiehlt es sich, zu Lebzeiten eine entsprechende Erklärung beim Bestattungsamt zu deponieren.
- d) Wer **vertritt die Erben** (Kontaktadresse für die Gemeinde- bzw. Stadtbehörde)?
- e) Wann kann die **Einsargung** bzw. **Überführung** stattfinden? (Falls zu Hause verstorben)

## 3. Das Bestattungsamt trifft nach Absprache mit Ihnen folgende Anordnungen:

- a) Es veranlasst das Einsargen, den Leichentransport, die Kremation und/oder die Aufbahrung im Friedhofgebäude sowie den Urnentransport.
- b) Bestätigung des Abdankungstermins an den Pfarrer, den Friedhofgärtner, den Sigrist, den Organisten.
- c) Auf Wunsch Aushang der Todesanzeige im Anschlagkasten Rathaus.

## 4. Was bleibt für Sie zu erledigen, nach der Vorsprache beim Bestattungsamt?

- a) Möglichst baldige Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Pfarramt.
- b) Erledigung weiterer Aufgaben, wie z.B.:
  - Druckauftrag für Leidzirkulare, Adressliste erstellen
  - Aufgabe von Todesanzeigen in Zeitungen
  - Benachrichtigung von Angehörigen, Freunden, Vereinen, Verbänden und des Arbeitgebers des Verstorbenen
  - Mitteilung an Versicherungen, Krankenkasse und Pensionskasse / AHV, Bankinstitute, Bilag, Telefonanbieter etc.
  - **Diese Mitteilungen sind nur möglich mit einer amtlichen Todesbescheinigung.** Diese ist erhältlich beim Zivilstandsamt Schaffhausen, Safrangasse 8, 8200 Schaffhausen, Tel. 052 632 53 03, E-Mail: [zivilstandsamt.sh@stsh.ch](mailto:zivilstandsamt.sh@stsh.ch)
- c) Hat der Verstorbene ein Testament hinterlassen, so ist der Besitzer desselben verpflichtet, dieses unverzüglich der Nachlassbehörde zur Eröffnung einzureichen ([Art. 556 ZGB](#)).

Stadtschreiber-Stellvertreterin, Andrea Metzger, Tel, 052 / 742 20 09

## 5. Fristen, Kontakt und Pikettdienst

**Ein Todesfall ist unverzüglich dem Bestattungsamt anzuzeigen.**

(Art. 5 Verordnung über die Leichenschau und die Bestattung), an den Wochenenden besteht dafür ein Pikettdienst unter der Telefonnummer 052 / 742 20 10

## 6. Wichtige Adressen und Telefonnummern

<b>Bestattungsamt</b>	Stephan Büchi	G	052 / 742 20 10 <a href="mailto:stephan.buechi@steinamrhein.ch">stephan.buechi@steinamrhein.ch</a>
	Robert Grötchen	G	052 / 742 20 10 <a href="mailto:robert.groetchen@steinamrhein.ch">robert.groetchen@steinamrhein.ch</a>
<b>Pfarrämter:</b>			
Evang. Ref.	Stadtkirche, Pfr. Marilene Hess Chirchhofplatz 16	Tel.	052 / 741 22 29 077 / 400 34 55
Evang. Ref.	Burg, Pfr. B. & C. Junger Uf Burg 5	Tel.	052 / 741 22 27
Röm. Kath.	Pastoralraumleiter: Robert Weinbuch	Tel.	076 / 830 13 64 <a href="mailto:robert.weinbuch@kath-amseeundrhy.ch">robert.weinbuch@kath-amseeundrhy.ch</a>
	Seelsorgeverband St. Otmar Frauenfelderstrasse 11 8254 Eschenz Bürozeiten (Di., Do. und Fr. 09.00 – 11.00 Uhr)	Tel.	052 / 741 49 24

Bestattungsamt Stein am Rhein 05.10.2022